

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/3/29 Ra 2017/04/0136

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.03.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof 58/02 Energierecht

Norm

B-VG Art133 Abs4 MinroG 1999 §116 MinroG 1999 §119 VwGG §28 Abs3 VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Sache des vorliegend angefochtenen Beschlusses ist nicht die (Frage der Rechtmäßigkeit der) Erteilung der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans bzw. der Bewilligung von Bergbauanlagen an die mitbeteiligte Partei, sondern die Behandlung der Beschwerde als unzulässig und deren Zurückweisung. Ausgehend davon muss sich auch die in der Revision als grundsätzlich angesehene Rechtsfrage, von deren Lösung die Revision abhängt, auf die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde bzw. die Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung beziehen (vgl. VwGH 28.2.2018, Ra 2017/04/0041, und VwGH 13.3.2017, Ra 2017/16/0018).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017040136.L00

Im RIS seit

02.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textbf{with intermediate intermediate model} \textbf{greiter } \textbf{a} \textbf{ Greiter } \textbf{G} \textbf{mbH}.$